



Aktenzeichen: Hasselbach
Leistungsbereich: Ver- und Entsorgung

Datum, 15.02.2012 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/34/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Betriebskommission	28.02.2012	
Magistrat	06.03.2012	
Haupt- und Finanzausschuss	20.03.2012	
Stadtverordnetenversammlung	26.03.2012	

**Erlass einer 9. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Neu-Anspach vom 16.11.1998
Änderung der §§ 5 (Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem) und 16
Absatz 1 (Ordnungswidrigkeiten)**

Sachdarstellung:

Es wurde festgestellt, dass beim Erlass der 4. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Neu-Anspach vom 14.05.2007 bei der Protokollierung und Bekanntmachung versehentlich die Absätze 1 und 2 in § 5 nicht numerisch dargestellt wurden.

Eine Rückfrage beim Hessischen Städte- und Gemeindebund, wegen rechtlicher Auswirkungen, hat ergeben, dass im Falle der Einleitung eines OWI-Verfahrens die fehlende numerische Darstellung zu Schwierigkeiten führen könnte, da in § 16 Absatz 1 Nummer 1 (Ordnungswidrigkeiten) auf § 5 Absatz 2 hingewiesen wird.

Dies macht es erforderlich den Satzungstext in § 5 der Abfallsatzung zu korrigieren und die Absätze numerisch darzustellen. In diesem Zusammenhang wird der Satzungstext in § 5 Absätze 1 und 2 noch präzisiert und gleichzeitig noch um Absatz 3 erweitert, um darin übersichtlich darzustellen, dass Grünschnitt, der aus gewerblicher Tätigkeit entstanden ist, gewerblich erzeugter Abfall zur Verwertung ist und nicht als Abfall aus privaten Haushaltungen gilt.

Aufgrund der Neudarstellung des § 5 ist es erforderlich, auch § 16 Absatz 1 (Ordnungswidrigkeiten) anzupassen.

Bisher wurde in Absatz 1 Nummer 1 darauf hingewiesen, dass ordnungswidrig handelt, wer „entgegen § 4 Absatz 2 oder § 5 Absatz 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder –behälter eingibt“.

Bei § 5 Absatz 2 handelt es sich jedoch nicht um die vorgehaltenen Sammelgefäße, sondern in diesem Paragraphen wurde bisher auf die Sammlung der Grünabfälle und das deponieren dieser auf den zur Verfügung gestellten Sammelplätzen hingewiesen. Des Weiteren wurde in Absatz 2 darauf hingewiesen, dass keine anderen Abfälle als Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Stadt Neu-Anspach an diesen Sammelplätzen deponiert werden dürfen und das Grünschnitt, der aus gewerblicher Tätigkeit entstanden ist, gewerblich erzeugter Abfall zur Verwertung ist und nicht als Abfall aus privaten Haushaltungen gilt.

Um hier eine korrekte Formulierung in § 16 Absatz 1 zu erlangen, wird der Hinweis auf § 5 Absatz 2 aus Nummer 1 herausgenommen und unter den Nummern 3 und 4 neu formuliert. Ansonsten wird der § 16 Ab-

satz 1 (Ordnungswidrigkeiten) dem geänderten Satzungstext angepasst. Die im Fortlauf folgenden Nummern erhalten demzufolge neue Nummern.

Bei der neuen Nummer 5 wird vor „§ 5 Absatz 1“ noch das Wort „Sammelplätze“ eingefügt.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S.121), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) wird folgende

9. Änderungssatzung zur Abfallsatzung

vom 16.11.1998 in der Fassung vom 07.11.2011

beschlossen:

Artikel I

§ 5 (Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem durch Privatpersonen als Abfall zur Verwertung Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Gemarkung der Stadt Neu-Anspach. Hierfür stellt die Stadt Sammelplätze in allen Stadtteilen zur Verfügung.
- (2) Andere Abfälle als Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Stadt Neu-Anspach dürfen nicht an diesen Sammelplätzen deponiert werden.
- (3) Grünabfall, der aus gewerblicher Tätigkeit entstanden ist, ist gewerblich erzeugter Abfall zur Verwertung und gilt nicht als Abfall aus privaten Haushaltungen. Es ist verboten, diesen auf den Sammelplätzen der Stadt Neu-Anspach zu deponieren.

Artikel II

§ 16 Absatz 1 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 Grünabfälle von Grundstücken außerhalb der Gemarkung der Stadt Neu-Anspach an den Sammelplätzen für Grünabfälle deponiert,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 andere Abfälle, als Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Stadt Neu-Anspach an den Sammelplätzen für Grünabfälle deponiert,
 4. entgegen § 5 Abs. 3 Grünabfall, der aus gewerblicher Tätigkeit entstanden ist an den Sammelplätzen für Grünabfälle der Stadt Neu-Anspach deponiert,
 5. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2 und Sammelplätze nach 5 Abs. 1, sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
 6. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,

7. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
8. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
9. entgegen § 8 Abs. 9 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
10. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
11. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
12. entgegen § 11 Abs. 3 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
13. entgegen § 11 Abs. 5 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
14. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
15. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.

Artikel III

Diese 9. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister